

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Team 2	S0312/20	27.08.2020
zum/zur		
A0162/20 Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Kurzfristige Maßnahme für Urbanität auf dem Domplatz		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.09.2020
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		17.09.2020
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung		24.09.2020
Kulturausschuss		13.10.2020
Stadtrat		05.11.2020

Der Antrag lautet:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt nach dem 12. Juli zu veranlassen, einen Teil der sich im Eigentum der Stadt befindlichen Sitzmöbel (mindestens 8), sowie ggf. einige der Installationen des Freiraumlabor, zur vorübergehenden Nutzung auf dem Domplatz aufzustellen.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag beschließt der Stadtrat einstimmig:
Der Antrag A0162/20 wird in die Ausschüsse StBV, K, WTR überwiesen.

Dazu nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

Die zeitlich befristete Ausstattung des Magdeburger Domplatzes mit dem Sitzmöbel ENZI wird aus denkmalpflegerischer Sicht nicht befürwortet.

Die großflächige Platzanlage von europäischem Rang mit dem Wahrzeichen des Magdeburger Doms kann nur im Einklang mit der denkmalpflegerischen Zielstellung gestaltet werden. Die Ausstattung des Magdeburger Domplatzes mit dem Sitzmöbel ENZI würde im Widerspruch zur denkmalpflegerischen Zielstellung stehen.

Die grundsätzliche Nutzungsidee bei der Instandsetzung des Magdeburger Domplatzes bestand darin, die Platzinnenfläche als Veranstaltungsfläche zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zu qualifizieren und von allen dauerhaften Ausstattungsobjekten freizuhalten. Einzige Ausnahme sind hier die Wasserspiele auf der Platzinnenfläche und die Gestaltung der südöstlichen Teilfläche, die bereit vor der Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielplanung bestand. Auf weitere saisonale oder dauerhafte Ausstattungsobjekte auf Teilflächen der Platzinnenfläche ist ausnahmslos zu verzichten. Auch steht die jährliche Durchführung des Domplatz Open Airs (Mai-Juni) einer Aufstellung der ENZI Sitzmöblierung in der attraktiven Jahreszeit entgegen.

Der Domplatz als historisch gewachsene Platzanlage und Denkmalbereich erfordern Gestaltungen, die sowohl die geschichtliche Dimension des jeweiligen Platzes würdigen als auch verdeutlichen, dass öffentliche Räume der Gesamtgesellschaft und somit allen Menschen gehören und nicht in Parzellen des Privaten (nach dem Vorbild eines Schrebergartens) aufgeteilt werden dürfen.

In denkmalrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem Domplatz um einen Denkmalbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) und die Errichtung von Sitzmöbeln auf dem Domplatz nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für Sitzmöbel, Modell Enzi/Orange, auf dem Domplatz wird nicht in Aussicht gestellt, da sich das auffällige skulpturale Sitzmöbel in Form und Farbe nicht in das denkmalpflegerische Leitbild, das sich an der barocken Zeitschicht der Platzanlage orientiert, einfügt. Für den Magdeburger Domplatz sind Bänke zu wählen, die ein bequemes Verweilen auf dem Domplatz ermöglichen und die sich in Gestaltung, Anzahl und Anordnung in die denkmalpflegerische Zielstellung einordnen lassen. Diese Kriterien werden bei dem Sitzmöbel Enzi nicht erfüllt.

Sandra Yvonne Stieger